

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-322

Datum: 16.11.2016



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0007/16

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	30.11.2016	nicht öffentlich
Rat	14.12.2016	öffentlich

Betreff:

Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Flecken Bruchhausen-Vilsen gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abzugeben, dass der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter angewendet wird.

Sachverhalt/Begründung:

Der Bundesrat hat mit der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2015 umfassende Änderungen der bestehenden Steuergesetze beschlossen und insbesondere die Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand neu geregelt.

Entgegen dem bisherigen Umsatzsteuergesetz geht das europäische Recht davon aus, dass alle nachhaltigen Tätigkeiten grundsätzlich einer Besteuerung unterliegen. Befreiungen und Ausnahmen sind möglich, müssen aber definiert werden. Die nationale Sichtweise unterstellte bisher, dass die Tätigkeiten der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht der Steuer unterliegen und definiert lediglich mit dem Betrieb gewerblicher Art den Steuertatbestand.

Der Bundesfinanzhof hat sich in mehreren Urteilen vor dem Hintergrund der europäischen Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand geäußert. Die Rechtsprechung machte es notwendig, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu überarbeiten und an die europäischen Vorgaben anzupassen. Hieraus erfolgte ein Paradigmenwechsel und die Neueinführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015.

Der Gesetzestext des § 2b UStG ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Mit der Einführung des § 2b UStG wird die Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr an den Betrieb gewerblicher Art gekoppelt. Vielmehr unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundsätzlich mit allen entgeltlichen Lieferungen und Leistungen der Umsatzsteuer, sofern sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt greift jedoch nicht, sofern eine Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

In den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG definiert der Gesetzgeber, unter welchen Voraussetzungen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen demnach insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht überstiegen wird.

Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist am 01. Januar 2016 in Kraft getreten und auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Die Neuregelung wird jedoch von einer Übergangsregelung begleitet, auf deren Grundlage gegenüber dem Finanzamt erklärt werden kann, dass das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin angewendet wird. **Hierzu ist beim Finanzamt eine entsprechende Erklärung bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben, die einheitlich für alle Leistungen gilt.** Die Erklärung kann in dem Zeitraum von 2017 bis Ende 2020 einmalig widerrufen werden. Ab Beginn des Jahres 2021 sind jedoch die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden.

Die Feststellung der relevanten Leistungsbeziehungen und die anschließende Bewertung werden einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Es wird erforderlich sein, alle Leistungen des Flecken Bruchhausen-Vilsen auf eine Umsatzsteuerpflicht zu überprüfen und die hieraus erwachsenen Konsequenzen zu analysieren. Dieses kann im Haushaltsjahr 2016 nicht mehr bewerkstelligt werden.

Der § 2b UStG enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die noch einer Auslegung bedürfen. Das Bundesministerium für Finanzen hat zwar für die Auslegung der Rechtsbegriffe einen Entwurf eines Anwendungsschreibens herausgegeben. Ein endgültiges Anwendungsschreiben liegt jedoch nicht vor. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe erst mit der Rechtsprechung im Detail ausgelegt werden.

Da die volle Tragweite des § 2b UStG ohne eine vollständige Analyse der Einnahmen des Flecken Bruchhausen-Vilsen sowie die fehlende Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, empfiehlt die Verwaltung vorerst die Übergangsregelung zu nutzen.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

§ 2b Umsatzsteuergesetz